

**Sitzung des Gemeinderates vom 26. Februar 2010, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, COLLAS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, KNAUS, VELZ, BRÜLS, ADAMS, MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine
WIRTZ, FICKERS, PFEIFFER und MEYER - Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

UMWELT

Punkt 1. Änderung der Prämie der Gemeinde Büllingen für die Installation von Photovoltaikanlagen;

WIRTSCHAFT

Punkt 2. Verabschiedung einer Resolution zur Beibehaltung der ARSIA - Zweigstelle in ROCHERATH;

VERKEHRSREGELUNGEN

Punkt 3. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft BÜLLINGEN: Neufestlegung der geschlossenen Ortschaft und Entfernung der Verkehrszeichen „C43“ und „C45“ „50 km/h“;

Punkt 4. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft HÜLLSCHEID: Neufestlegung der geschlossenen Ortschaft;

Punkt 5. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft HÜNNINGEN: Neufestlegung der geschlossenen Ortschaft;

Punkt 6. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft KREWINKEL: Neufestlegung der geschlossenen Ortschaft;

Punkt 7. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft ROCHERATH: Neufestlegung der geschlossenen Ortschaft;

Punkt 8. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft KRINKELT: Neufestlegung der geschlossenen Ortschaft;

Punkt 9. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft MEDENDORF: Einrichtung der geschlossenen Ortschaft;

Punkt 10. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft MERLSCHIED: Neufestlegung der geschlossenen Ortschaft, sowie Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf „70 km/h“;

Punkt 11. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft WIRTZFELD: Neufestlegung der geschlossenen Ortschaft und Versetzung eines Verkehrszeichens „B17“;

Punkt 12. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft HÜNNINGEN: Anlegen eines Fußgängerüberweges im Schulbereich;

Punkt 13. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft MÜRRINGEN: Anlegen eines Fußgängerüberweges im Kreuzungsbereich der Primarschule;

Punkt 14. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft WIRTZFELD: Anlegen eines Fußgängerüberweges in der Straße „Zur Rodder Höhe“;

ARBEITEN

- Punkt 15. Anschaffung eines neuen Lkw: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 16. Anschaffung eines neuen Hebekrans für Lkw: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 17. Ankauf eines neuen Kastenwagens für den Wasserdienst: Annahme des Lastenheftes mit Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags.
- Punkt 18. Erstausrüstung mit Schulmobiliar der neuen Räume der Primarschule ROCHERATH-KRINKELT: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart und Beantragung der Zuschüsse;
- Punkt 19. Erstausrüstung mit Schulmobiliar der neuen Räume der Primarschule HONSFELD: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart und Beantragung der Zuschüsse;
- Punkt 20. Gewährung von Heizöl für das Jahr 2010 an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD;

FINANZEN

- Punkt 21. Steuer auf die Müllabfuhr: Anpassung der Steuerverordnung in Anwendung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle;
- Punkt 22. Haushaltsplan 2010 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Billigung;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 23. Verlegung einer Abwasserkanals in MÜRRINGEN: Ankaufs des erforderlichen Geländestreifens im Untergrund von Frau Martha SIMONS-RUPP aus IGELMONDERHOF;
- Punkt 24. Verlegung einer Abwasserkanals in MÜRRINGEN: Ankaufs des erforderlichen Geländestreifens im Untergrund von Herrn Roger PETERS aus MÜRRINGEN;
- Punkt 25. Gemeindepachtland: Annahme von Kündigungen:
- Catharina SCHOMUS FICKERS, Honsfeld (850,00 Ar);
 - Jules LUX, Hünningen (800,00 Ar);
 - Bernard VILZ, Mürringen (675,00 Ar);
 - Martha ANDRES, Mürringen (300,00 Ar);
- Punkt 26. Protokoll der Sitzung vom 21. Januar 2010 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

UMWELT

Punkt 1. Änderung der Prämie der Gemeinde Büllingen für die Installation von Photovoltaikanlagen (D.K.Nr. 625.301)

DER RAT;

In Erwägung, dass es sich für die Gemeinde empfiehlt, den Gebrauch von alternativen, umweltfreundlichen Energien auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN zu fördern und die diesbezüglichen Investitionen mittels Zuschüssen zu unterstützen;

In Erwägung, dass solche Maßnahmen dazu beitragen können, die Umwelt weniger zu belasten und sparsamer mit den vorhandenen Energien umzugehen, und dass somit ein wertvoller Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung geleistet wird;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.10.2008 über die Einführung einer Prämie für Photovoltaikanlagen;

In Erwägung, dass zukünftig eine neue Berechnungsmethode für die Kalkulation der zu gewährenden Zuschüsse angewandt werden muss, da die bisherige Berechnungsmethode sich auf die Bezuschussungsmodalitäten der Wallonischen Region stützte, dass jedoch die Wallonische Region ihre Bezuschussung von Photovoltaikanlagen einstellen wird;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, Photovoltaikanlagen mit folgendem leistungsbezogenen Zuschuss zu fördern:

Jeder Betreiber einer Photovoltaikanlage erhält durch ein Schreiben des Verteilungsnetzbetreibers (**INTEROST**) das schriftliche Einverständnis für die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage. In diesem Schreiben ist ebenfalls der WERT der **„eingespeisten Leistung“** vermerkt. Dieser WERT wird mit dem Faktor „170“ multipliziert und das Ergebnis stellt die von der Gemeinde gewährte Zuschusshöhe dar.

Berechnung: **„eingespeiste Leistung“ X 170 = Zuschuss.**

In Erwägung, dass der Zuschuss in Zukunft pro Stromanschluss einmalig gewährt wird (in dem o.e. Einverständnisschreiben der INTEROST ist der sogenannte EAN-Code aufgeführt; für jeden Stromzähler gibt es genau einen EAN-Code);

In Erwägung, dass die Gewährung dieses Zuschusses von Jahr zu Jahr mit Hinweis auf die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde geprüft werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung der Umweltschulung vom 01.02.2010;

Auf Grund der Artikel L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Gemeinderatsbeschluss vom 16.10.2008 wird vollständig aufgehoben und durch gegenwärtigen Gemeinderatsbeschluss ersetzt;

Artikel 2. Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt für die anfallenden Investitionskosten zum Einbau einer Photovoltaikanlage einen Zuschuss, der wie folgt berechnet wird: **„eingespeiste Leistung“ der Photovoltaikanlage X 170 = Zuschuss.**

Artikel 3. Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt pro Antrag 1.000,00 €; die Zuschüsse werden im Rahmen der im entsprechenden Haushaltsjahr eingetragenen Mittel gewährt;

Artikel 4. Die bezuschussbare Photovoltaikanlage muss auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN errichtet werden und ist anschlussgebunden. Es kann pro Stromzähler ein einmaliger Zuschuss gewährt;

Artikel 5. Die bezuschusste Anlage kann während der ersten 5 Jahre nach erfolgter Zuschusszusage auf Veranlassung der Gemeinde überprüft werden. Sollte dabei festgestellt werden, dass die Anlage nicht funktionstüchtig ist, hat die Gemeinde das Recht, eine Rückzahlung der finanziellen Beihilfe zu fordern;

Artikel 6. Die bei der Gemeindeverwaltung BÜLLINGEN eingereichten Anträge werden in chronologischer Reihenfolge bearbeitet. Falls die entsprechenden Kredite erschöpft sind, kann auf einfachen Antrag hin das Projekt vorrangig auf das nächste Jahr verlegt werden;

Artikel 7. Modalitäten für die Auszahlung des Zuschusses:

- Nachdem der Antragsteller seitens der INTEROST das Einverständnis für die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage erhalten hat, reicht er eine Kopie dieser Zusage, eine Kopie der Rechnung, seine Kontonummer und gegebenenfalls eine Fotografie der installierten Anlage bei der Gemeindeverwaltung ein;
- Das Gemeindegremium überprüft die eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Gewährung des Gemeindegemeinschaftszuschusses;
- Die Entscheidung des Gemeindegremiums wird dem Antragsteller

mitgeteilt und der Zuschuss wird gegebenenfalls ausgezahlt;

Artikel 8. Alle eventuell notwendigen Genehmigungen (Baugenehmigung,...) müssen beantragt und erteilt worden sein. Diesbezüglich sollten die Interessenten sich im Urbanismusedienst der Gemeinde informieren;

Artikel 9. Nur das Gemeindegremium der Gemeinde BÜLLINGEN ist ermächtigt, über die Bewilligung des Antrages zu entscheiden;

Artikel 10. Der Gemeinderat hält sich das Recht vor, bei Bedarf eine Anpassung gegenwärtiger Beschlussfassung vorzunehmen;

Artikel 11. Gegenwärtiger Beschluss tritt ab dem 01.03.2010 in Kraft. Ab diesem Datum tritt Artikel 1 in Kraft.

WIRTSCHAFT

Punkt 2. Verabschiedung einer Resolution zur Beibehaltung der ARSIA - Zweigstelle in ROCHERATH (D.K.Nr. 720)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und -identifizierung (ARSIA) aus den 6 Verbänden des Südens des Landes gegründet wurde, um die Koordination zwischen den verschiedenen Zweigstellen zu gewährleisten und um so ihre Hauptaufgabe gewissenhaft durchführen zu können, sowohl in technischer als auch in finanzieller Hinsicht;

In Erwägung, dass die Verbände zur Viehseuchenbekämpfung ursprünglich vom Landwirtschaftsministerium anerkannt wurden, um gewisse Aufgaben zu übernehmen, wie die Einführung der Identifizierung und Einregistrierung der Nutztiere;

In Erwägung, dass folgende Tierarten der Identifizierungspflicht unterliegen: Rinder, Schweine, SZH (Schafe, Ziegen, Hirsche) und Geflügel, und die ARSIA zu diesem Zweck über ein Werkzeug verfügt, das auf nationaler Ebene von EDV-Spezialisten der Föderalen Agentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK) erarbeitet worden ist (SANITEL-Programm);

In Erwägung, dass die drei tierärztlichen Laboratorien des Südens des Landes bereits seit über 30 Jahren bestehen, der ARSIA angeschlossen sind und den wallonischen Züchtern ihre Dienste anbieten;

In Erwägung, dass ihre Zweckbestimmung darin besteht, die sanitäre Glaubwürdigkeit der Tierproduktionskette zu gewährleisten, und sie die Aufgabe unter der Schirmherrschaft der öffentlichen Behörden erfüllt, wenn die zu untersuchenden Pathologien der sanitären Regelung unterliegen;

In Erwägung, dass die ARSIA auf Anfrage ebenfalls eine sanitäre Begleitung der Betriebe anbietet und dass sie in vielen Fällen (Rinderleukose, BVD, IBR, ...) Bekämpfungspläne aufgestellt hat, bevor überhaupt eine Regelung zustande kam;

In Erwägung, dass der Verwaltungsrat der ARSIA beschlossen hat, seine Zweigstellen zu schließen, und von dieser Entscheidung die Agentur in Rocherath auch betroffen wäre;

In Erwägung, dass eine Verlegung der ARSIA-Aktivitäten nach CINEY mit dem Verlust von zehn Arbeitsplätzen in Rocherath einhergehen würde;

In Erwägung, dass in diesem Fall davon auszugehen ist, dass die ostbelgischen Landwirte und Züchter in Zukunft nicht mehr in ihrer Muttersprache bedient werden könnten;

In Erwägung, dass aufgrund der spezifischen Sprachensituation eine Zweigstelle der ARSIA auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufrechterhalten werden sollte;

In Erwägung, dass die Landwirtschaft in der Gemeinde BÜLLINGEN, wie in der gesamten Deutschsprachigen Gemeinschaft, einen wichtigen Wirtschafts- und Beschäftigungsfaktor darstellt;

In Erwägung, dass dem Gemeinderat BÜLLINGEN an dem Fortbestand der landwirtschaftlichen Familienbetriebe und an der Qualität der Produkte und Zuchttiere, die die Landwirte dem Verbraucher bieten können, gelegen ist;

In Erwägung, dass der Gemeinderat BÜLLINGEN sein Anliegen zum Erhalt der ARSIA Zweigstelle in ROCHERATH mit dieser Resolution an die föderale Ministerin für Landwirtschaft, an den wallonischen Minister für Landwirtschaft, an den Verwaltungsratspräsidenten der ARSIA, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an Frau Katrin JADIN, Abgeordnete, und Herrn Louis SIQUET, Senator, weiterleiten will;

Auf Vorschlag der Fraktion FBB;

Auf Grund des Artikels L1122-30° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, **nachstehende Resolution zur Beibehaltung der ARSIA - Zweigstelle in ROCHERATH zu verabschieden** und an die föderale Ministerin für Landwirtschaft, an den wallonischen Minister für Landwirtschaft, an den Verwaltungsratspräsidenten der ARSIA, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an Frau Katrin JADIN, Abgeordnete, und Herrn Louis SIQUET, Senator, mit der Bitte um Unterstützung weiterzuleiten:

- Der Gemeinderat von BÜLLINGEN verweist auf die Notwendigkeit, dass die Landwirte und Züchter auf dem Gebiet deutscher Sprache in ihrer Muttersprache bedient werden müssen und hierfür eine Zweigstelle der ARSIA auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft unbedingt aufrechterhalten werden sollte;
- Der Gemeinderat von BÜLLINGEN fordert den Erhalt der ARSIA-Zweigstelle in ROCHERATH sowie die Sicherung der 10 entsprechenden Arbeitsplätze.

VERKEHRSREGELUNGEN

DER RAT BESCHLIESST einstimmig, über die Punkte 3 bis 14 (einschließlich) *en bloc* abzustimmen.

Punkt 3. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft BÜLLINGEN: Neufestlegung der geschlossenen Ortschaft und Entfernung der Verkehrszeichen „C43“ und „C45“ „50 km/h“ (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die Begrenzung der geschlossenen Ortschaft BÜLLINGEN in den Straßen „Zur Rotheck“ und „Alte Aachener Straße“ an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen;

Auf Grund der am 16.03.1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, wie abgeändert;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass die zuständige Inspektorin, Frau Corine LEMENSE, mit Schöffe Willy HEINZIUS und der technischen Bediensteten Sylvie MARGRAFF diesen Vorschlag des Gremiums vor Ort geprüft und für annehmbar befunden hat, da diese entsprechende Maßnahme auf Grund der örtlichen Gegebenheiten begründet ist;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme von Frau MÖRES:

Artikel 1. Auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN wird die geschlossene Ortschaft BÜLLINGEN wie folgt festgelegt:

Am Gebäude	Alte Aachener Straße Nr. 30	Werner SIQUET
Am Gebäude	Zur Rotheck Nr. 17	Olivier SCHARRES
Am Gebäude	Am hohen Berg Nr. 13	Manfred HÖNEN
Am Gebäude	An den Fußfällen Nr. 14	Ulrich RAUW
Am Gebäude	Brölsgasse Nr. 6	Franz MELCHIOR
Am Gebäude	Im Astert Nr. 16	Hanno LEJEUNE
Am Gebäude	Im Kips Nr. 33	Jean-Marie LONGTON
Am Gebäude	Im Sief Nr. 4	Grzegorz MARCELEWICZ
Am Gebäude	In der Kirmesdell Nr. 8	Olivier COLONERUS
Am Gebäude	In der Reisbach Nr. 69	Roger GREEVEN
Am Gebäude	Malmedyer Straße Nr. 13	Alexander LITT
Am Gebäude	St. Vither Straße Nr. 21	Pascal HEINDRICHS
Am Gebäude	Trierer Straße Nr. 17	Rolf SARLETTE
Am Gebäude	Zur Bannmühle Nr. 10	Mario FANK

Artikel 2. Die geschlossene Ortschaft BÜLLINGEN wird an den vorgenannten Standorten mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen Fla und F3a der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet;

Artikel 3. Am Gebäude „Alte Aachener Straße Nr. 22 (Gerd SCHMITZ)“ werden die beiden Verkehrszeichen C43 (Anfang 50 km/h) sowie die beiden Verkehrszeichen C45 (Ende 50 km/h) entfernt, da sie durch die Versetzung der Verkehrszeichen Fla und F3a keine Daseinsberechtigung mehr haben;

Artikel 4. Gegenwärtige ergänzende Verordnung wird dem wallonischen Minister des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 5. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

Artikel 6. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 4. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft HÜLLSCHEID: Neufestlegung der geschlossenen Ortschaft (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die Begrenzung der geschlossenen Ortschaft HÜLLSCHEID an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen;

Auf Grund der am 16.03.1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, wie abgeändert;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass die zuständige Inspektorin, Frau Corine LEMENSE, mit Schöffe Willy HEINZIUS und der technischen Bediensteten Sylvie MARGRAFF diesen Vorschlag des Kollegiums vor Ort geprüft und für annehmbar befunden

hat, da diese entsprechende Maßnahme auf Grund der örtlichen Gegebenheiten begründet ist;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme von Frau MÖRES:

Artikel 1. Auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN wird die geschlossene Ortschaft **HÜLLSCHEID** wie folgt festgelegt:

Am Gebäude	Hüllscheid Nr. 4	Wilfried GENTKE
Am Gebäude	Hüllscheid Nr. 1A	Michael BALTER
Am Gebäude	Hüllscheid Nr. 10	Irene Helena LEUTHER

Artikel 2. Die geschlossene Ortschaft **HÜLLSCHEID** wird an den vorgenannten Standorten mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen Fla und F3a der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet;

Artikel 3. Gegenwärtige ergänzende Verordnung wird dem wallonischen Minister des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 5. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft HÜNNINGEN: Neufestlegung der geschlossenen Ortschaft (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die Begrenzung der geschlossenen Ortschaft HÜNNINGEN an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen;

Auf Grund der am 16.03.1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, wie abgeändert;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass die zuständige Inspektorin, Frau Corine LEMENSE, mit Schöffe Willy HEINZIUS und der technischen Bediensteten Sylvie MARGRAFF diesen Vorschlag des Kollegiums vor Ort geprüft und für annehmbar befunden hat, da diese entsprechende Maßnahme auf Grund der örtlichen Gegebenheiten begründet ist;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme von Frau MÖRES:

Artikel 1. Auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN wird die geschlossene Ortschaft **HÜNNINGEN** wie folgt festgelegt:

Am Gebäude	Hünningen Nr. 38	Dieter GILLES
Am Gebäude	Hünningen Nr. 101	Aloys KÜPPER
Am Gebäude	Hünningen Nr. 129	Rolf SCHEUREN
Am Gebäude	Hünningen Nr. 187	Jacky RÖHL

Am Gebäude	Hünningen Nr. 7	Heinz Günther WOLFF
Am Gebäude	Hünningen Nr. 47	Joseph JUSTEN
Am Gebäude	Hünningen Nr. 179	Andreas LEHNEN
Am Gebäude	Hünningen Nr. 225	Joseph DROESCH

Artikel 2. Die geschlossene Ortschaft **HÜNNINGEN** wird an den vorgenannten Standorten mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen Fla und F3a der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet;

Artikel 3. Gegenwärtige ergänzende Verordnung wird dem wallonischen Minister des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 6. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft KREWINKEL: Neufestlegung der geschlossenen Ortschaft (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die Begrenzung der geschlossenen Ortschaft KREWINKEL an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen;

Auf Grund der am 16.03.1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, wie abgeändert;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass die zuständige Inspektorin, Frau Corine LEMENSE, mit Schöffe Willy HEINZIUS und der technischen Bediensteten Sylvie MARGRAFF diesen Vorschlag des Kollegiums vor Ort geprüft und für annehmbar befunden hat, da diese entsprechende Maßnahme auf Grund der örtlichen Gegebenheiten begründet ist;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme von Frau MÖRES:

Artikel 1. Auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN wird die geschlossene Ortschaft **KREWINKEL** wie folgt festgelegt:

Am Gebäude	Krewinkel Nr. 1	Theodor MÖLTER
Am Gebäude	Krewinkel Nr. 2	Ulrich SZILLAT
Am Gebäude	Krewinkel Nr. 17A	Robert JENNIGES
Am Gebäude	Krewinkel Nr. 18	Erwin JENNIGES
Am Gebäude	Krewinkel Nr. 4	Harald HAEP
Am Gebäude	Krewinkel Nr. 10	Henri SCHRÖDER
Am Gebäude	Krewinkel Nr. 21	Christian THELEN
Am Gebäude	Krewinkel Nr. 24A	Ludwig SCHRÖDER
Am Gebäude	Krewinkel Nr. 37	Joseph SCHOLZEN
Am Gebäude	Krewinkel Nr. 44	Johann MÖLTER

Artikel 2. Die geschlossene Ortschaft **KREWINKEL** wird an den vorgenannten Standorten mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen Fla und F3a der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung wird dem Wallonischen Minister des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 7. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft ROCHERATH: Neufestlegung der geschlossenen Ortschaft (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die Begrenzung der geschlossenen Ortschaft ROCHERATH in der Straße „Messeweg“ an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen;

Auf Grund der am 16.03.1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, wie abgeändert;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass die zuständige Inspektorin, Frau Corine LEMENSE, mit Schöffe Willy HEINZIUS und der technischen Bediensteten Sylvie MARGRAFF diesen Vorschlag des Kollegiums vor Ort geprüft und für annehmbar befunden hat, da diese entsprechende Maßnahme auf Grund der örtlichen Gegebenheiten begründet ist;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme von Frau MÖRES:

Artikel 1. Auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN wird die geschlossene Ortschaft **ROCHERATH** wie folgt festgelegt:

Am Gebäude	Rocherath, Messeweg Nr. 48	Frank LEYENS
Am Gebäude	Rocherath, An Lotten 10	Gustav PALM
Am Gebäude	Rocherath, Auf dem Berg 32	Stefan RAUW
Am Gebäude	Rocherath, Messeweg 10	Hubert JUNK
Am Gebäude	Rocherath, Vrunertsweg 18	Gerhard REUTER
Am Gebäude	Rocherath, Wahlerscheider Straße 88	Marcel KALPERS
Am Gebäude	Rocherath, Zum Saßevonn 7	Daniel HECK

Artikel 2. Die geschlossene Ortschaft **ROCHERATH** wird an den vorgenannten Standorten mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen Fla und F3a der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung wird dem Wallonischen Minister des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 8. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft KRINKELT: Neufestlegung der geschlossenen Ortschaft (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die Begrenzung der geschlossenen Ortschaft KRINKELT in der Straße „Mürringer Weg“ an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen;

Auf Grund der am 16.03.1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, wie abgeändert;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass die zuständige Inspektorin, Frau Corine LEMENSE, mit Schöffe Willy HEINZIUS und der technischen Bediensteten Sylvie MARGRAFF diesen Vorschlag des Gremiums vor Ort geprüft und für annehmbar befunden hat, da diese entsprechende Maßnahme auf Grund der örtlichen Gegebenheiten begründet ist;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme von Frau MÖRES:

Artikel 1. Auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN wird die geschlossene Ortschaft KRINKELT wie folgt festgelegt:

Am Gebäude	Krinkelt, Hüekant Nr. 19	Marcel JOUSTEN
Am Gebäude	Krinkelt, Mürringer Weg 19	Alain FAYMONVILLE
Am Gebäude	Krinkelt, Am Kahldeberg 6	Egidius JOSTEN
Am Gebäude	Krinkelt, Lütscheborren 49	Hans-Jürgen STEIN
Am Gebäude	Krinkelt, Wirtzfelder Weg 17	Nikolaus SCHMITZ
Am Gebäude	Krinkelt, Zur Hahnendell 28	Brigitte COLLARD

Artikel 2. Die geschlossene Ortschaft KRINKELT wird an den vorgenannten Standorten mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen Fla und F3a der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung wird dem Wallonischen Minister des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 9. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft MEDENDORF: Einrichtung der geschlossenen Ortschaft (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

In Erwägung, dass es angebracht ist, erstmals eine geschlossene Ortschaft MEDENDORF durch die vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen Fla und F3a der allgemeinen Straßenverkehrsordnung einzurichten und somit gleichzeitig die Geschwindigkeit auf 50 km/h zu reduzieren;

Auf Grund des am 16.03.1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, wie abgeändert;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass die zuständige Inspektorin, Frau Corine LEMENSE, mit Schöffe Willy HEINZIUS und der technischen Bediensteten Sylvie MARGRAFF diesen Vorschlag des Kollegiums vor Ort geprüft und für annehmbar befunden hat, da diese entsprechende Maßnahme auf Grund der örtlichen Gegebenheiten begründet ist;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme von Frau MÖRES:

Artikel 1. Auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN wird die geschlossene Ortschaft **MEDENDORF** wie folgt eingerichtet:

Am Gebäude	Medendorf Nr. 1	Elvire MEUDERSCHIED
Am Gebäude	Medendorf Nr. 1	Elvire MEUDERSCHIED
Am Gebäude	Medendorf Nr. 3	Marlene PETERS
Am Gebäude	Medendorf Nr. 4	Heinrich CHRISTEN
Am Gebäude	Medendorf Nr. 5	Aloys PFLIPS
Am Gebäude	Medendorf Nr. 9a	Ralf BAUMANN

Artikel 2. Die geschlossene Ortschaft **MEDENDORF** wird an den vorgenannten Standorten mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen Fla und F3a der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung wird dem Wallonischen Minister des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 10. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft MERLSCHIED: Neufestlegung der geschlossenen Ortschaft, sowie Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf „70 km/h“ (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die Begrenzung der geschlossenen Ortschaft MERLSCHIED an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen;

Auf Grund der am 16.03.1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, wie abgeändert;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass die zuständige Inspektorin, Frau Corine LEMENSE, mit Schöffe Willy HEINZIUS und der technischen Bediensteten Sylvie MARGRAFF diesen Vorschlag des Kollegiums vor Ort geprüft und für annehmbar befunden hat, da diese entsprechende Maßnahme auf Grund der örtlichen Gegebenheiten begründet ist;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme von Frau MÖRES:

Artikel 1. Auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN wird die geschlossene Ortschaft **MERLSCHIED** wie folgt festgelegt:

Am Gebäude	Merlscheid Nr. 17D	Patricia DE LATHOUWER
Am Gebäude	Hüllscheid Nr. 1A	Michael BALTER
Am Gebäude	Merlscheid Nr. 1	Joseph SCHROEDER
Am Gebäude	Merlscheid Nr. 5	Muriel VAESSEN
Am Gebäude	Merlscheid Nr. 8B	Gregor SCHOLZEN

Artikel 2. Die geschlossene Ortschaft **MERLSCHIED** wird an den vorgenannten Standorten mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen Fla und F3a der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet;

Artikel 3. Am Gebäude Merlscheid Nr. 16 (STACO) wird die Maximalgeschwindigkeit auf 70 km/h begrenzt und durch die Verkehrszeichen C43 (Anfang 70 km/h) und C45 (Ende 70 km/h) angezeigt;

Artikel 4. Gegenwärtige Verordnung wird dem Wallonischen Minister des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 5. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

Artikel 6. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 11. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft WIRTSFELD: Neufestlegung der geschlossenen Ortschaft und Versetzung eines Verkehrszeichens „B17“ (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die Begrenzung der geschlossenen Ortschaft WIRTSFELD in der Straße „Zur Rodder Höhe“ an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen;

Auf Grund der am 16.03.1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, wie abgeändert;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass die zuständige Inspektorin, Frau Corine LEMENSE, mit Schöffe Willy HEINZIUS und der technischen Bediensteten Sylvie MARGRAFF diesen Vorschlag des Gremiums vor Ort geprüft und für annehmbar befunden hat, da diese entsprechende Maßnahme auf Grund der örtlichen Gegebenheiten begründet ist;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme von Frau MÖRES:

Artikel 1. Auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN wird die geschlossene Ortschaft **WIRTZFELD** wie folgt festgelegt:

Am Gebäude	Zur Rodder Höhe Nr. 69	Egon SCHLECK
Am Gebäude	Zur Rodder Höhe Nr. 61	Patrick BRÜLS
Am Gebäude	Arenbüschel Nr. 37	Günter GOENEN
Am Gebäude	Jensit Nr. 76	Arthur BRÜCK
Am Gebäude	Kölschländchen 14	Lode CLAES
Am Gebäude	Kölschländchen Nr. 56	Henrik CHRISTOFFERSEN
Am Gebäude	Wirtzberg Nr. 43	Daniel HERMANN
Am Gebäude	Zum Wirtzbach Nr. 3	Tamara JUNKER
Am Gebäude	Zur Holzwarche Nr. 33	Helmuth BENKER
Am Gebäude	Zur Holzwarche Nr. 9	Hubert BRÜCK

Artikel 2. Die geschlossene Ortschaft **WIRTZFELD** wird an den vorgenannten Standorten mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen Fla und F3a der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet;

Artikel 3. In der Straße „Zur Rodder Höhe“ wird das Verkehrszeichen B17 (Rechtsvorfahrt) näher an die diesbezügliche Kreuzung, und zwar in den Bereich des Gebäudes „Zur Rodder Höhe Nr. 63“ (Ernst KÜPPER), versetzt, da es an diesem neuen Standort besser auf die bevorstehende Rechtsvorfahrt hinweist;

Artikel 4. Gegenwärtige Verordnung wird dem Wallonischen Minister des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 5. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

Artikel 6. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 12. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft HÜNNINGEN: Anlegen eines Fußgängerüberweges im Schulbereich (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des am 16.03.1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, wie abgeändert;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund von Anfragen aus der Bevölkerung;

In Erwägung, dass in der Ortschaft HÜNNINGEN im Bereich der Primarschule und des Kindergartens das Anbringen eines Fußgängerüberweges aus Sicherheitsgründen angebracht ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass die zuständige Inspektorin, Frau Corine LEMENSE, mit Schöffe Willy HEINZIUS und der technischen Bediensteten Sylvie MARGRAFF diesen Vorschlag des Kollegiums vor Ort geprüft und für annehmbar befunden hat, da diese entsprechende Maßnahme auf Grund der örtlichen Gegebenheiten begründet ist;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme von Frau MÖRES:

Artikel 1. Auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN wird in der Ortschaft HÜNNINGEN im Bereich der Primarschule und des Kindergartens ein Fußgängerüberweg mittels Farbmarkierung angelegt;

Artikel 2. Gegenwärtige Verordnung wird dem Wallonischen Minister des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 3. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an die Herrn Leiter der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 13. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft MÜRRINGEN: Anlegen eines Fußgängerüberweges im Kreuzungsbereich der Primarschule (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des am 16.03.1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, wie abgeändert;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund von Anfragen aus der Bevölkerung;

In Erwägung, dass in der Ortschaft MÜRRINGEN in der Nähe der Primarschule im Kreuzungsbereich „Zur Lehmkaul“/„Ruppengasse“ das Anbringen eines Fußgängerüberweges aus Sicherheitsgründen angebracht ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass die zuständige Inspektorin, Frau Corine LEMENSE, mit Schöffe Willy HEINZIUS und der technischen Bediensteten Sylvie MARGRAFF diesen Vorschlag des Kollegiums vor Ort geprüft und für annehmbar befunden

hat, da diese entsprechende Maßnahme auf Grund der örtlichen Gegebenheiten begründet ist;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme von Frau MÖRES:

Artikel 1. Auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN wird in der Ortschaft MÜRRINGEN im Kreuzungsbereich in der Nähe der Primarschule „Zur Lehmkaul“/„Ruppengasse“ ein Fußgängerüberweg mittels Farbmarkierung angelegt;

Artikel 2. Gegenwärtige Verordnung wird dem Wallonischen Minister des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 3. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an die Herrn Leiter der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 14. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft WIRTZFELD: Anlegen eines Fußgängerüberweges in der Straße „Zur Rodder Höhe“ (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des am 16.03.1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, wie abgeändert;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund von Anfragen aus der Bevölkerung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass die zuständige Inspektorin, Frau Corine LEMENSE, mit Schöffe Willy HEINZIUS und der technischen Bediensteten Sylvie MARGRAFF diesen Vorschlag des Kollegiums vor Ort geprüft und für annehmbar befunden hat, da diese entsprechende Maßnahme auf Grund der örtlichen Gegebenheiten begründet ist;

In Erwägung, dass in der Ortschaft WIRTZFELD in der Straße „Zur Rodder Höhe“ an der Giebelseite des Gebäudes Arenbüschel Nr. 1 (Gaby BETTENDORF) das Anbringen eines Fußgängerüberweges aus Sicherheitsgründen angebracht ist;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme von Frau MÖRES:

Artikel 1. Auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN wird in der Ortschaft WIRTZFELD in der Straße „Zur Rodder Höhe“ an der Giebelseite des Gebäudes Arenbüschel Nr. 1 (Gaby BETTENDORF) ein Fußgängerüberweg mittels Farbmarkierung angelegt;

Artikel 2. Gegenwärtige Verordnung wird dem Wallonischen Minister des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 3. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an die Herrn Leiter der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

ARBEITEN

Punkt 15. Anschaffung eines neuen LKW: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

In Erwägung, dass der in der Altgemeinde MANDERFELD im Einsatz befindliche Lkw der Marke MERCEDES-BENZ inzwischen 14 Jahre alt ist;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN für die Durchführung jeglicher Arbeiten und insbesondere für den Winterdienst über einen einsatzfähigen und gut ausgerüsteten Lkw mit Allradantrieb verfügen muss;

In Erwägung, dass aus diesen Gründen die Neuanschaffung eines Lkw unumgänglich ist;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 125.000,00 € (inklusive 21 % MwSt.);

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Einen neuen Lastkraftwagen für den Wege- und Winterdienst der Gemeinde BÜLLINGEN anzuschaffen und das der Tagesordnung beigefügte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und die Kostenschätzung in Höhe von 125.000,00 € (inklusive 21 % MwSt.) gutzuheißen. Die Kostenschätzung darf nicht überschritten werden;

Artikel 2. Den alten Lkw der Marke MERCEDES-BENZ zu veräußern sobald der neue Lkw geliefert worden ist;

Artikel 3. Als Vergabeart den allgemeinen Angebotsaufruf festzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 16. Anschaffung eines Hebekrans für LKW: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom heutigen Tage über die Anschaffung eines neuen Lkw für den Wege- und Winterdienst;

In Erwägung, dass dieser Lkw mit einem Hebekran ausgerüstet sein muss;

In Erwägung, dass es vorzuziehen ist, den Hebekran getrennt auszuschreiben, statt integral zusammen mit dem Lkw, da so ein günstigerer Preis erzielt werden kann und spezialisierte Firmen berücksichtigt werden können;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 40.000,00 € (inklusive 21 % MwSt.);

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Einen neuen Hebekran für den Lkw für den Wege- und Winterdienst der Gemeinde BÜLLINGEN anzuschaffen und das der Tagesordnung beigefügte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und die Kostenschätzung in Höhe von 40.000,00 € (inklusive 21 % MwSt.) gutzuheißen. Die Kostenschätzung darf nicht überschritten werden;

Artikel 2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 17. Ankauf eines neuen Kastenwagens für den Wasserdienst der Gemeinde: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

In Erwägung, dass das bestehende Fahrzeug des Wasserdienstes seit 7 Jahren im Dienst der Gemeinde steht und inzwischen sehr pannen anfällig geworden ist;

In Erwägung, dass dieses Fahrzeug durch einen Lieferwagen (Kastenwagen) mit Allradantrieb ersetzt werden soll, da der Wasserdienst unter anderem in Feldwegen, auf schlecht befahrbarem Gelände und bei Schnee und Eisglätte eingesetzt werden muss;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Lastenheftes, der technischen Beschreibung des anzuschaffenden Fahrzeugs und der Kostenschätzung in Höhe von 35.000,00 €;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Einen neuen Lieferwagen mit Allradantrieb für den Wasserdienst anzuschaffen;

Artikel 2. Den alten Lieferwagen des Wasserdienstes zu veräußern sobald das neue Fahrzeug geliefert worden ist;

Artikel 3. Das der Tagesordnung beigefügte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Submissionsvordruck und einer Kostenschätzung in Höhe von 35.000,00 € (einschl. 21 % MWS) gutzuheißen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichungsprozedur festzulegen. Die Kostenschätzung darf nicht überschritten werden;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 18. Erstausrüstung mit Schulmobiliar der neuen Räume der Primarschule ROCHERATH-KRINKELT: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart und Beantragung der Zuschüsse (D.K.Nr. 550.260)

DER RAT;

In Erwägung, dass die neuen Räumlichkeiten der Gemeindeschule ROCHERATH-KRINKELT mit Mobiliar ausgerüstet werden müssen;

In Erwägung, dass im Haushalt 2010 für dieses Vorhaben 20.000,00 € vorgesehen sind;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Submissionsvordruck;

Auf Grund des Dekretes vom 18.03.2002 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Infrastruktur, abgeändert und vervollständigt, welches eine Bezuschussung in Höhe von 60 % für diese Mobiliaranschaffung vorsieht;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Erstausrüstung mit Schulmobiliar der neuen Räume der Primarschule ROCHERATH-KRINKELT sowie das diesbezügliche Lastenheft mit Leistungsbeschreibung, Kostenschätzung in Höhe von 20.000,00 € und Submissionsvordruck gutzuheißen. Die Kostenschätzung darf nicht überschritten werden;

Artikel 2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 3. Für die Anschaffung dieses Mobiliars die im Dekret zur Infrastruktur vom 18.03.2002 vorgesehenen Zuschüsse bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 19. Erstausrüstung mit Schulmobiliar der neuen Räume der Primarschule HONSFELD: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart und Beantragung der Zuschüsse (D.K.Nr. 550.260)

DER RAT;

In Erwägung, dass die neuen Räumlichkeiten der Gemeindeschule HONSFELD mit Mobiliar ausgerüstet werden müssen;

In Erwägung, dass im Haushalt 2010 für dieses Vorhaben 10.000,00 € vorgesehen sind;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Submissionsvordruck;

Auf Grund des Dekretes vom 18.03.2002 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Infrastruktur, abgeändert und vervollständigt, welches eine Bezuschussung in Höhe von 60 % für diese Mobiliaranschaffung vorsieht;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Erstausrüstung mit Schulmobiliar der neuen Räume der Primarschule HONSFELD sowie das diesbezügliche Lastenheft mit Leistungsbeschreibung, Kostenschätzung in Höhe von 10.000,00 € und Submissionsvordruck gutzuheißen. Die Kostenschätzung darf nicht überschritten werden;

Artikel 2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 3. Für die Anschaffung dieses Mobiliars die im Dekret zur Infrastruktur vom 18.03.2002 vorgesehenen Zuschüsse bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 20. Gewährung von Heizöl für das Jahr 2010 an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD (D.K.Nr. 506.367 und 485.22)

DER RAT,

In Erwägung, dass die Sporthallen der Gemeinde auf Grund der hohen Energiekosten nicht in der Lage sind, selbst sämtliche Heizöllieferungen zu bezahlen;

In Erwägung, dass die Sporthalle Büllingen aufgrund ihrer Ausmaße im Vergleich zu den Sporthallen Rocherath und Manderfeld einen deutlich höheren Heizölverbrauch aufweist, was bei der Aufteilung des Kontingents zur Gewährung einer Heizölzulage zu berücksichtigen ist;

In Erwägung, dass ein gutes Funktionieren der gemeindeeigenen Sporthallen von allgemeinem Interesse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Verwaltungsräten der Sportkomplexe ROCHERATH, MANDERFELD und BÜLLINGEN je 5.000 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren VELZ, FICKERS und MEYER und mit Enthaltung der Stimmen der Herren BRÜLS und MIESEN sowie von Frau MÖRES:

Artikel 2. Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes BÜLLINGEN zusätzliche 2.500 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

Artikel 3. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

FINANZEN

Punkt 21. Steuer auf die Müllabfuhr: Anpassung der Steuerverordnung in Anwendung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle (D.K.Nr. 484.315)

DER RAT;

Aufgrund der Steuerordnung vom 31.05.2007 und vom 18.12.2008 bezüglich der Einsammlung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes;

Auf Grund des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1122-30;

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, Artikel 135, § 2;

Auf Grund des Dekretes vom 27.06.1996 über die Abfälle, insbesondere der Artikel 5ter und 21;

Auf Grund des Steuerdekretes vom 22.03.2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen, insbesondere in Bezug auf das Verfahren der „Strafgebühren“;

Auf Grund des Wallonischen Abfallplans « Horizont 2010 », verabschiedet durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 15.01.1998;

Auf Grund der Note der Wallonischen Regierung vom 30.03.2006 bezüglich der Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere des Artikels 5;

Auf Grund der gesetzlichen und verordnenden Bestimmungen im Bereich der Erstellung und Eintreibung der Gemeindesteuern;

In Erwägung, dass die Gemeinde in Anwendung des Artikels 21, §1, Abs. 2 des Dekretes vom 27.06.1996 über die Abfälle die Kosten der Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte direkt auf die Nutznießer übertragen muss, und zwar in progressiver Weise, wobei der Satz 75 % in 2008, 80 % in 2009, 85 % in 2010, 90 % in 2011 und 95 % in 2012 der Kosten zu Lasten der Gemeinde nicht unterschreiten darf, ohne jedoch 110 % der Kosten zu überschreiten;

In Erwägung, dass die Sammlung und die Behandlung der Abfälle sich aus den gesamten in Artikel 6 der Gemeindeordnung über die Abfallbewirtschaftung angeführten Dienste zusammensetzt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung in der Umweltkommission vom 01.02.2010;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Grundsatz: Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.01.2010 und für die Dauer eines Jahres eine jährliche Steuer auf die Abfuhr und die Entsorgung von Müll sowie auf alle in diesem Zusammenhang angebotenen Dienstleistungen erhoben;

Artikel 2. Gemäß der selektiven Müllsammlungen (siehe Verwaltungspolizeiverordnung vom 18.12.2008) müssen alle Abfallerzeuger die gewöhnlichen Haushaltsabfälle trennen und getrennt abgeben und zwar:

§ 1. die organischen Stoffe („Biomüll“):

- a) in Biomülltüten,
- b) oder in Biomüllcontainern;

§ 2. den Restmüll:

- a) in durchsichtigen Mülltüten, die von der Gemeinde Büllingen zur Verfügung gestellt werden,
- b) oder in Müllcontainern;

§ 3. Für die Abgabe des getrennten Mülls werden die Biomülltüten, die durchsichtigen Mülltüten, die Abreißmarken für Container sowie die Aufkleber für Sperrmüll gemäß folgender Steuerverordnung zur Verfügung gestellt;

Artikel 3. Haushaltsmüllsteuer:

§ 1. Haushalte, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind: laut nachstehender Tabelle (§ 2) wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt, wofür die Aushändigung einer ebenfalls in dieser Tabelle festgelegten Anzahl durchsichtiger Mülltüten und Sperrmüllaufkleber erfolgt. Die Restmülltüten dürfen gefüllt ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten. Im Rahmen der Einführung der selektiven Müllentsorgung erhalten die Haushalte ebenfalls eine in unten stehender Tabelle angeführte Anzahl an Biomülltüten, insofern der entsprechende Bedarf besteht;

§ 2. Haushaltsmüll: Festlegung der Sätze

Anzahl Personen	Höhe der Steuer in €	Anzahl transparente Tüten	Anzahl Aufkleber Sperrmüll für je 30 Kg	Anzahl Bio-mülltüten
1	63,00	20	2	10
2	114,00	20	4	10
3	165,00	30	6	20
4	216,00	40	8	20
5	267,00	50	10	30
6	318,00	60	12	30
7	369,00	70	14	40
8	420,00	80	16	40
9	471,00	90	18	50
10	522,00	100	20	50

Sonderbestimmungen:

§ 3. Zählt ein Haushalt mehr als zwei minderjährige Kinder, so werden deren nur zwei besteuert; diese Haushalte erhalten aber die Menge Mülltüten und gegebenenfalls Biomülltüten gemäß der effektiven Anzahl Personen, die in diesem Haushalt eingetragen sind. Die Müllsteuer ist in diesem Fall erstmals im Jahr der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des jeweiligen Kindes geschuldet;

§ 4. Bei der Geburt eines Kindes ab dem 01.01.2010, das in das Bevölkerungsregister der Gemeinde Büllingen eingetragen wird, erhalten der

oder die Erziehungsberechtigte(n) einen einmaligen Gutschein für 30 kostenlose durchsichtige Mülltüten;

§ 5. Die im Bevölkerungsregister eingetragenen Personen, die auf Grund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können ab dem 01. Januar 2010 einen jährlichen Gutschein für 20 kostenlose durchsichtige Mülltüten erhalten, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der Gemeindeverwaltung stellen. Die entsprechende ärztliche Bescheinigung muss jedoch für jedes Kalenderjahr neu eingereicht werden;

§ 6. Die Personen, die zwar im Bevölkerungsdienst der Gemeinde Büllingen eingetragen sind, sich jedoch am Stichtag der Besteuerung d.h. am 01. Januar des Steuerjahres, in einem Altenheim aufhalten, werden für das betreffende Jahr von der Zahlung der Müllsteuer befreit, haben in diesem Fall aber auch kein Anrecht auf die Zuteilung von Mülltüten;

§ 7. Haushalte, die über einen Müllcontainer „240 Liter“ verfügen, können diesen weiterhin benutzen, werden aber gemäß Art. 3 § 2 besteuert und erhalten auch die dort angeführte Anzahl transparenter Mülltüten. Die Container dienen in diesem Fall lediglich zur Aufnahme der Restmülltüten;

Artikel 4. Die in Artikel 3 § 1 erwähnte Steuer sowie die Anzahl der Mülltüten, Biomülltüten und Aufkleber für Sperrmüll, auf welche die einzelnen Haushalte Anrecht haben, wird jährlich berechnet, wobei die Eintragungen in das Bevölkerungsregister der Gemeinde am 01. Januar des Steuerjahres berücksichtigt werden. Haushalte, die sich nach dem 01. Januar in das Bevölkerungsregister eintragen lassen, werden nicht mehr in die Steuerheberrolle des betreffenden Jahres aufgenommen. Ihnen obliegt es, für den anfallenden Haushalts- und Sperrmüll die dafür erforderlichen transparenten Tüten und Biomülltüten sowie Aufkleber für Sperrmüll gemäß der in der Sitzung vom 28.10.2004 verabschiedeten Gebührenordnung käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben;

Artikel 5. Die Müllsteuer wird in jedem Fall erhoben. Es kann sich nicht auf eine etwaige Nichtinanspruchnahme der von der Gemeinde angebotenen Dienste berufen werden. Ferner sind die Eigentümer von Immobilien solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuer auf die Müllabfuhr haftbar;

Artikel 6. Müllsteuer für Zweitwohnungen und Ferienwohnungen:

§ 1. Pro Zweitwohnung, wie in der Gemeindesteuerverordnung auf Zweitwohnungen definiert, werden 100,00 € jährlich berechnet, pro Ferienwohnung eine jährliche Müllsteuer von 75,00 €. Dafür werden je 10 Mülltüten und auf Anfrage 10 Biomülltüten ausgehändigt. Der dort anfallende Müll muss vom Eigentümer der Ferien- oder Zweitwohnung an der Müllsammelstrecke abgestellt werden.

§ 2. Betreiber von Ferienwohnungen, die sich entscheiden, den anfallenden Müll mittels Containern von 240 oder 1.100 Litern abzugeben, fallen nicht unter die Anwendung von Artikel 6, § 1.

Artikel 7. Betriebsmüllsteuer:

§ 1. Von den Inhabern eines Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie- oder Handelsbetriebs, eines privaten Dienstleistungsbetriebs oder sonstigen Gewerbebetriebs und aller haupt-, frei- und nebenberuflichen Betriebe sowie von allen Personen, die einen freien Beruf ausüben, die als solche eine Niederlassung in der Gemeinde BÜLLINGEN haben, wird ab dem 01.01.2010 eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls erhoben. Der in den Betrieben anfallende Sondermüll fällt jedoch nicht unter die Bezeichnung "Betriebsmüll" und muss daher getrennt entsorgt werden. Im Sinne dieser Steuerverordnung gilt als landwirtschaftlicher Betrieb ein Betrieb, der im Mai des jeweiligen Jahres über mehr als 15 Großvieheinheiten verfügt;

§ 2. Erhebung einer jährlichen Betriebsmüllsteuer in Höhe von 87,00 € für alle in der Gemeinde ansässigen Betriebe, die für die Entsorgung ihres Betriebsmülls nicht auf den Gebrauch eines Containers zurückgreifen. Die Zahlung des Steuerbetrags in Höhe von 87,00 € berechtigt zum Erhalt von 20 Mülltüten;

§ 3. Erhebung einer jährlichen Betriebsmüllsteuer in Höhe von 240,00 € pro Jahr für alle Betriebe oder Betreiber von Ferienwohnungen, die für den Abtransport ihres Betriebsmülls auf einen Müllcontainer "240 Liter" zurückgreifen. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt zum Erhalt von 36 Abreißmarken für Müllcontainer "240 Liter";

§ 4. Erhebung einer jährlichen Betriebsmüllsteuer in Höhe von 900,00 € pro Jahr für alle Betriebe oder Betreiber von Ferienwohnungen, die für den Abtransport ihres Betriebsmülls auf einen Müllcontainer "1.100 Liter" zurückgreifen. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt zum Erhalt von 36 Abreißmarken für Müllcontainer "1.100 Liter";

§ 5. Benötigt ein Betrieb mehr als 2 Müllcontainer "1.100 Liter" oder 4 Müllcontainer "240 Liter", um den anfallenden Müll abfahren zu lassen, so gilt er als Industriebetrieb. Als solcher legt er für den Abtransport und die Verwertung seines Mülls mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen besondere Vertragsbedingungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Einverständnis mit dem Gemeindegremium fest;

§ 6. Betriebe, die Gewerbesperrmüll im Sinne der Polizeiverordnung bezüglich Müllentsorgung abzuliefern haben, vereinbaren besondere Vertragsbedingungen mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Einverständnis mit dem Gemeindegremium;

Artikel 8. Müllsteuer auf Campingplätze:

§ 1. Inhaber genehmigter Campingplätze entrichten ab dem 01.01.2010 eine Steuer zum Abtransport des Mülls in Höhe von 51,00 € pro Campingstellplatz, der für das Aufstellen von im Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09.05.1994 über Camping und Campingplätze aufgezählten mobilen Unterkünften vorgesehen ist;

§ 2. Wird der anfallende Müll mittels Container entsorgt, so berechtigt die Zahlung dieser Steuer zum Erhalt von Abreißmarken für Müllcontainer "1.100 Liter", und zwar wie folgt: Aushändigung einer entsprechenden Abreißmarke pro Standplatz pro Jahr sowie - auf Anfrage - einer Abreißmarke für Biomüll-Container "240 Liter" je Campingstellplatz;

§ 3. Für Einzelcampingplätze berechtigt die Zahlung der Müllsteuer zum Erhalt von 10 Mülltüten sowie 3 Biomülltüten pro Jahr und pro Campingstellplatz;

Artikel 9. Die Heberolle wird vom Gemeindegremium erstellt, für vollstreckbar erklärt und gegen Empfangsbescheinigung dem für die Beitreibung dieser Steuer zuständigen Bezirkseinkommensteuerverwalter zugestellt, der den Steuerpflichtigen ohne Verzug und Kosten die Steuerbescheide zukommen lässt;

Artikel 10. Bezüglich der Beitreibung, der Verzugs- und Aufschubzinsen, der Verfolgungen, der Vorzugsrechte, der gesetzlichen Hypothek sowie der Verjährung für die vorliegende Steuer finden die geltenden Rechtsvorschriften und Richtlinien für die Festlegung und Beitreibung von Gemeindesteuern Anwendung;

Artikel 11. Die Zahlung hat binnen zwei Monaten nach dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids zu erfolgen;

Artikel 12. Erfolgt keine Zahlung innerhalb der festgesetzten Frist, so verzinsen sich die geschuldeten Beträge zu Gunsten der Gemeinde für die Verzugsdauer, mit einem Zinssatz, der gemäß den gültigen Vorschriften für die direkten Staatssteuern angewendet und berechnet wird;

Artikel 13. § 1. Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch erheben beim Gemeindegremium, welches als administrative Behörde zuständig ist;

§ 2. Der Einspruch muss, unter Strafe der Hinfälligkeit, innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht worden sein;

§ 3. Er muss außerdem zur Vermeidung der Nichtigkeit:

- a) schriftlich eingereicht werden;
- b) begründet sein;
- c) datiert sein;
- d) vom Reklamanten oder dessen Vertreter unterschrieben sein;
- e) nachstehende Angaben enthalten: den Namen, die Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer erhoben wurde;
- f) den Gegenstand des Einspruchs, die Tatsachen und die zutreffenden Begebenheiten anführen;

Artikel 14. Vorstehende Müllabfuhr-Steuerverordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung beauftragt;

Artikel 15. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Punkt 22. HAUSHALTSPLAN 2010 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte und des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplanes, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 10.09.2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 27.10.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 03.11.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 29.10.2009;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushalt für das Rechnungsjahr 2010 mit folgenden Bemerkungen begutachtet hat:

- Erhöhung des Einnahmepostens 10 von 90,00 € auf 120,00 €
- Verminderung des Ausgabepostens 57 von 50,00 € auf 49,00 €

Auf Grund der Unterredung zwischen Verantwortlichen der Kirchenfabrik MÜRRINGEN und dem Gemeindegremium am Dienstag, 05.01.2010 im Gemeindehaus BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN im Anschluss an diese Unterredung am 11.02.2010 einen abgeänderten Haushalt eingereicht hat, in dem keine außerordentlichen Arbeiten für das Jahr 2010 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushalt zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 10.09.2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Dieser Haushaltsplan weist nach Korrektur folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 26.639,42 €
 - auf der Ausgabenseite: 26.639,42 €
- Höhe des ordentlichen Gemeindegusses: 16.385,41 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre MÜRRINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 23. Verlegung einer Abwasserkanals in MÜRRINGEN: Ankaufs des erforderlichen Geländestreifens im Untergrund von Frau Martha SIMONS-RUPP aus IGLMONDERHOF (D.K.Nr. 506.112 und 851.1)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN einen Abwasserkanal in MÜRRINGEN verlegt hat;

In Erwägung, dass für diese Verlegung die Abtretung von Gelände im Untergrund (Abwasserleitung) erforderlich ist;

In Erwägung, dass betroffene Geländeteilstück im Untergrund (entnommen aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 142a), 287,20 m² groß und Eigentum von Frau Martha SIMONS-RUPP, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Igelmonder Hof 5, ist;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 30.05.2009, das den Wert dieses Geländes wie folgt abgeschätzt hat:
 - Wohngebiet: 17,00 €/m²;
 - Untergrund: Reduzierung des Betrages um 50%;
- Skizze, aufgestellt durch das Bauamt der Gemeinde BÜLLINGEN am 29.09.2009;
- Einverständniserklärung von Frau Martha RUPP vom 14.01.2010;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf eines Geländeteilstückes im Untergrund, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 142a, 287,20m² groß und Eigentum von Frau Martha RUPP, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Igelmonder Hof 5, im Hinblick auf die Verlegung eines Abwasserkanals in MÜRRINGEN, und dies zu einem Gesamtpreis in Höhe von 2.441,20 €;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt die Notarstube SPROTEN mit der Veraktung;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/71151 getragen;

Artikel 5. Vorstehende Beschlussfassung wird dem Notariat SPROTEN zwecks Veraktung zugestellt.

Punkt 24. Verlegung einer Abwasserkanals in MÜRRINGEN: Ankaufs des erforderlichen Geländestreifens im Untergrund von Herrn Roger PETERS aus Mürringen (D.K.Nr. 506.112 und 851.1)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN einen Abwasserkanal in MÜRRINGEN verlegt hat;

In Erwägung, dass für diese Verlegung die Abtretung von Gelände im Untergrund (Abwasserleitung) erforderlich ist;

In Erwägung, dass das betroffene Geländeteilstück im Untergrund (entnommen aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 55k), 190,60m² groß und Eigentum von Herrn Roger PETERS, wohnhaft in Mürringen, Nach Ledescht 5, 4760 BÜLLINGEN, ist;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 30.05.2009, das den Wert dieses Geländes wie folgt abgeschätzt hat:
 - Wohngebiet: 17,00 €/m²;
 - Untergrund: Reduzierung des Betrages um 50%;
- Skizze, aufgestellt durch das Bauamt der Gemeinde BÜLLINGEN am 29.09.2009;
- Einverständniserklärung von Herrn Roger PETERS vom 18.01.2010;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf eines Geländeteilstückes im Untergrund, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 55k, 190,60 m² groß und Eigentum von Herrn Roger PETERS, wohnhaft in Mürringen, Nach Ledescht 5, 4760 BÜLLINGEN, im Hinblick auf die Verlegung eines Abwasserkanals in MÜRRINGEN, und dies zu einem Gesamtpreis in Höhe von 1.620,10 €;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt die Notarstube MARAITE mit der Veraktung;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/71151 getragen;

Artikel 5. Vorstehende Beschlussfassung wird dem Notariat MARAITE zwecks Veraktung zugestellt.

Punkt 25. Gemeindepachtland: Annahme von Kündigungen Mürringen (D.K.Nr. 506.361:573.23):

- **Catharina SCHOMUS FICKERS, Honsfeld (850,00 Ar);**
- **Jules LUX, Hünningen (800,00 Ar)**
- **Bernard VILZ, Mürringen (675,00 Ar);**
- **Martha ANDRES, Mürringen (300,00 Ar)**

DER RAT;

Nach Durchsicht nachstehender Anträge auf Zurückgabe der angeführten Gemeindepachtlandparzellen:

- Catharina SCHOMUS-FICKERS, wohnhaft in Honsfeld 88, 4760 BÜLLINGEN,

Antrag vom 26.01.2010:

- * 500,00 Ar Gemeindepachtland, gelegen in der ehemaligen Sektion BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur G, Nr. 59b⁴ (tlw.), am Orte genannt "Auf dem Luchenborn";
 - * 150,00 Ar Gemeindepachtland, gelegen in der ehemaligen Sektion BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur G, Nr. 59s, am Orte genannt „Auf dem Luchenborn“;
 - * 150,00 Ar Gemeindepachtland, gelegen in der ehemaligen Sektion BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur G, Nr. 59v, am Orte genannt „Auf dem Luchenborn“;
 - * 50,00 Ar Gemeindepachtland, gelegen in der ehemaligen Sektion HONSFELD, Gemarkung 2, Flur B, Nr. 28h⁷ (tlw.), am Orte genannt „Auf'm Hoechst“;
- Jules LUX, wohnhaft in Hünningen 263, 4760 BÜLLINGEN, Antrag vom 11.02.2010:
- * 800,00 Ar Gemeindepachtland, gelegen in der ehemaligen Sektion HÜNNINGEN, Gemarkung 3, Flur B, Nr. 109e (tlw.), am Orte genannt "Auf'm Bilderberg";
- Bernhard VILZ, wohnhaft in Mürringen, Kreuzstraße 11, 4760 BÜLLINGEN, Antrag vom 23.02.2010:
- * 225,00 Ar Gemeindepachtland, gelegen in der ehemaligen Sektion MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur E, Nr. 42e (tlw.), am Orte genannt "Am Odepfad";
 - * 450,00 Ar Gemeindepachtland, gelegen in der ehemaligen Sektion MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur E, Nr. 113g (tlw.), am Orte genannt „Bolder“;
- Martha ANDRES, wohnhaft in Mürringen, Zum Kapellchen 6, 4760 BÜLLINGEN, Antrag vom 24.02.2010:
- * 300,00 Ar Gemeindepachtland, gelegen in der ehemaligen Sektion MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur E, Nr. 42e (tlw.), am Orte genannt "Am Odepfad";

In Erwägung, dass es angebracht ist, das Gemeindegremium mit der Neuzuteilung dieser Pachtlandparzellen zu beauftragen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, vorstehende Anträge auf Zurückgabe von Gemeindepachtland anzunehmen und das Gemeindegremium zu beauftragen, die Neuzuteilung beziehungsweise die neue Zweckbestimmung dieser Parzellen vorzunehmen, nachdem diese Richtlinien in der Landwirtschaftskommission ausgearbeitet wurden.

Punkt 26. Protokoll der Sitzung vom 21. Januar 2010 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 21.01.2010 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 21.01.2010 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindegemeinschafter unterzeichnet wird.